

**Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung, Fassung vom 05.01.2011**

**Langtitel**

Verordnung der Oö. Landesregierung über Ausbildungen zur Erlangung der Sachkunde für das Halten von Hunden (Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung)

StF: LGBl. Nr. 71/2003

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 und § 4 Abs. 3 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147, wird verordnet:

**Text**

**1. ABSCHNITT  
ALLGEMEINE SACHKUNDE**

**§ 1**

(1) Die allgemeine Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn der künftige Halter oder die künftige Halterin eines Hundes eine mindestens zweistündige theoretische Ausbildung über die im § 2 festgelegten Inhalte absolviert hat.

(2) Der Nachweis einer bereits mit einem anderen eigenen Hund absolvierten Ausbildung und abgelegten Prüfung gemäß § 4 sowie der Abschluss des veterinärmedizinischen Studiums gelten jedenfalls als Nachweis der allgemeinen Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

**§ 2**

(1) Die theoretische Ausbildung ist in Kursen gemeinsam von einem Tierarzt oder einer Tierärztin, der/die zur Berufsausübung in Österreich berechtigt ist, und einem Ausbildner oder einer Ausbildnerin (fachkundige Person) vorzunehmen und hat mindestens nachstehende Inhalte zu umfassen:

1. Tierarzt/Tierärztin:
  - a) Allgemeines zur Gesundheit von Hunden
  - b) Wesen und Verhalten von Hunden
  - c) mögliche Erkrankungen/Impfungen von Hunden
  - d) richtige Ernährung von Hunden
  - e) Oö. Tierschutzgesetz 1995 i.d.g.F. und Verordnungen (Kupieren, Stachelhalsbänder, elektrische Dressurgeräte, etc.)
2. Ausbildner/Ausbildnerin (fachkundige Person):
  - a) Anschaffung und Kosten von bzw. für Hunde(n)
  - b) Hundesprache; Ausbildung von Hunden; häufigste Fehler bei der Erziehung von Hunden
  - c) Pflege; Bewegung; Zeitaufwand; Ausstattung von bzw. für Hunde(n)
  - d) Welpen- und adultes Alter von Hunden
  - e) Hund im Urlaub (auf Reisen/in der Tierpension)
  - f) Oö. Hundehaltegesetz 2002 (auffällige Hunde, Versicherungsschutz, Kotbeseitigung, Leinen- und/oder Maulkorbpflichten, etc.)

(2) Geprüfte Hundetrainer und Hundetrainerinnen des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesport Union, des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes, des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes sowie Personen, die eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachweisen können, sind jedenfalls Ausbildner oder Ausbildnerin (fachkundige Person) im Sinn des Abs. 1.

### § 3

(1) Die Teilnahme an einem Kurs im Sinn des § 2 Abs. 1 ist nach Kursende dem künftigen Hundhalter oder der künftigen Hundehalterin zwecks Vorlage bei der Gemeinde anlässlich der Hundeanmeldung vom vortragenden Tierarzt/Tierärztin und fachkundigen Person (Hundetrainer/Hundetrainerin) durch Unterfertigung der Kursteilnahmebestätigung gemäß der Anlage zu bescheinigen.

(2) Die Kursteilnahmebestätigungen gemäß der Anlage sind von der Einrichtung, die die Kurse gemäß § 2 Abs. 1 organisiert und durchführt, beim Amt der Oö. Landesregierung anzufordern. Sie sind von ihr entsprechend auszufüllen und nach Abschluss eines Kurses ist dem Amt der Oö. Landesregierung eine Liste jener Personen zu übermitteln, für die eine Kursteilnahmebestätigung gemäß der Anlage ausgestellt wurde. Dabei sind die Namen der Vortragenden des Kurses bekanntzugeben.

## 2. ABSCHNITT ERWEITERTE SACHKUNDE

### § 4

Die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist als gegeben anzunehmen, wenn der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes nach § 1 Abs. 2 Z 1 oder § 7 Abs. 1 leg.cit. nachweist, dass er oder sie mit diesem Hund eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert und die dazugehörige Prüfung erfolgreich abgelegt hat:

1. Begleithundeprüfung BgH-1 oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), Ausgabe 2003;
2. Begleithundeprüfung I BHI oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport Union (Ö.H.U.), Ausgabe 2003;
3. Ausbildung zum Jagdhund nach der Prüfungsordnung des Oö. Landesjagdverbandes für die „Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Oberösterreich“, Ausgabe 1996 oder den Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (ÖJGV);
4. Ausbildung zum Blindenführhund im Sinn des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 150/2002.

### § 5

Die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung nach § 4 ist bei bestandener Prüfung nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (Z. 1), der Österreichischen Hundesport Union (Z. 2), nach der Prüfungsvorschrift des Oö. Landesjagdverbandes oder des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes (Z. 3) bzw. nach den beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufliegenden Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden (Richtlinie gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes) (Z. 4) schriftlich zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss zweifelsfrei hervorgehen, mit welchem Hund die Ausbildung absolviert wurde. Die Prüfung muss von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen worden sein, der/die von einer der vorgenannten Organisationen (Verbänden) dazu autorisiert und legitimiert wurde.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

**Anlage zu § 3  
(Anm: Allgemeiner Sachkundenachweis)**

Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 2003, 71. Stück, Nr. 71

Seite 179

**Anlage zu § 3**

**Allgemeiner Sachkundenachweis**

Gemäß § 3 der Oö. Hundehalte-  
Sachkundeverordnung wird bestätigt, dass

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

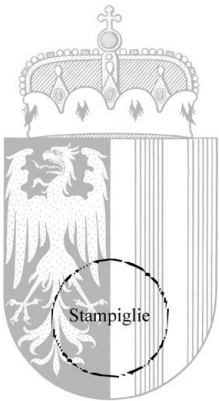
wohnhaft in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ an der theoretischen  
Ausbildung für die allgemeine Sachkunde  
zur Hundehaltung im Sinn des § 4 Abs. 1  
Oö. Hundehaltgesetz 2002 teilgenommen hat.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Tierarztes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundetrainers

Vorderseite



der Organisation, die den Kurs gemäß § 2  
der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung  
durchgeführt hat.

Rückseite